

Eingegangen

21. Dez. 2010

Walter Hotz
Freiheitliche Gruppe FDP/JFSH

Theresia Derksen
Präsidentin des Grossen Stadtrates
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 21.12.2010

Verfahrenspostulat

Integration des Ratssekretariats in die Stadtkanzlei

Sehr geehrte Frau Grossstadtratspräsidentin

Gemäss Art. 30 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates vom 09.12.2008 (GO) steht dem Grossen Stadtrat ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. In den letzten Jahren ist der Aufwand, siehe Laufende Rechnung des Grossen Stadtrates und der Stadtkanzlei stetig angestiegen

<u>Jahr</u>	<u>Grosser Stadtrat</u>	<u>Stadtkanzlei</u>
2001	Fr. 235'457.00	Fr. 695'886.00
2005	Fr. 259'630.00	Fr. 742'057.00
2009	Fr. 343'378.00	Fr. 1'004'975.00.

Aus den vorstehenden Zahlen ist ersichtlich, dass der Aufwand des Grossen Stadtrates und der Stadtkanzlei in den vergangenen Jahren explosionsartig angestiegen ist. Somit stellt sich schon längstens die Frage, ob eine Integration des Ratssekretariats in die Abteilung der Führungsunterstützung Stadtkanzlei, gerade im Hinblick auf eine Kündigung einer Sekretärin in der Stadtkanzlei, einen Synergieeffekt und Kosteneinsparungen bringen würde, indem zum Beispiel das Ratssekretariat von 60% auf 100% aufgestockt würde bei gleichzeitigem Verzicht auf die Besetzung des Sekretariats Stadtkanzlei.

Ich beantrage Ihnen daher folgende **Änderungen** von Art. 30 GO:

Walter Hotz, Schildgutstrasse 4, CH-8200 Schaffhausen

„Abs. 1

Dem Grossen Stadtrat steht ein Ratssekretariat zur Verfügung, das in die Stadtkanzlei integriert ist. Die Amtsdauer der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs dauert 4 Jahre. Sie bzw. er wird vom Grossen Stadtrat in der ersten Sitzung der Amtsdauer des Rates gewählt. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrates sein.

Abs. 2

Satz 1: Unverändert

a): Unverändert

b): Unverändert

c): Unverändert

d): Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär kann für weitere Aufgaben in der Stadtkanzlei eingesetzt werden.

Abs. 3

Unverändert

Abs. 4

Satz 1: Streichen.

Satz 2: Unverändert.“

Eine allfällige Anpassung des Art. 30 GO sollte auf die neue Legislatur 2013 in Kraft treten.

Freundliche Grüsse

Walter Hotz

